

Säuglingsanfangs- und Folgenahrung



Endbericht der Schwerpunktaktion A-660-23

Mai 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Das Ziel der Schwerpunktaktion bestand darin, einen Überblick über die Belastung von Säuglingsanfangs- und Folgenahrung bezüglich ausgewählter Kontaminanten und Rückstände wie quartäre Ammoniumverbindungen, Schwermetalle, Fettsäureester (2-Monochlorpropandiol (2-MCPD), 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und deren Fettsäureester (MCPD-E) sowie Glycidylfettsäureester (GE)), Chlorat, Perchlorat, Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs), Mykotoxine und Pestizide zu erlangen. Zusätzlich wurde der mikrobiologische Status dieser Produkte erhoben. Außerdem wurde eine Zusammenfassung aller eingesetzten Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen anhand der Daten aus den Zutatenlisten erstellt.

87 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

- Keine Probe wurde beanstandet

Hintergrundinformation

Säuglinge und Kleinkinder stellen eine sensible Bevölkerungsgruppe dar, die besonders schutzwürdig ist. Obwohl Schwerpunktaktionen mit verschiedenen, auch ähnlichen Zielsetzungen in den vergangenen Jahren zufriedenstellende Ergebnisse geliefert haben, sollten, um diesem besonderen Schutzbedürfnis gerecht zu werden, laufend Schwerpunktaktionen mit wechselndem Analysenumfang durchgeführt werden. Besonderes Interesse wurde bei dieser Aktion auch auf den Einsatz von Zusatzstoffen und Aromen in Kindernährmitteln gelegt. Die Erhebung wurde auf Basis der Zutatenlisten durchgeführt.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 87, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind
- Verordnung (EU) 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 333/2007 zur Festlegung der Probenahme- und Analysemethoden für die Kontrolle des Gehalts an Spurenelementen und Prozesskontaminanten in Lebensmitteln
- Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	87	100	(97 %; 100 %)
beanstandet	0	0	
gesamt	87	100,0	---

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden insgesamt 51 Proben der Kategorie „Säuglingsanfangsnahrung“ und 36 Proben der Kategorie „Folgenahrung“ zur Untersuchung und Beurteilung eingereicht.

Keine der eingereichten Proben war zu beanstanden.

Proben mit Hinweis:

Bei einer Probe der Kategorie „Säuglingsanfangsnahrung“ konnte DDAC-10, eine Substanz, die unter anderem in Desinfektions- und Reinigungsmitteln eingesetzt wird, in einer Menge nachgewiesen werden, die unter Berücksichtigung der Messunsicherheit nicht eindeutig über dem Grenzwert der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 von 0,01 mg/kg lag. Diesbezüglich wurde ein Hinweis formuliert.

Bei einer weiteren Probe der Kategorie „Säuglingsanfangsnahrung“ lag die nachgewiesene Menge an Chlorat nicht eindeutig über dem Grenzwert der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 von 0,01 mg/kg Lebensmittel. Chlorat kann bei der Verwendung von chlorhaltigen Substanzen zur Reinigung oder Desinfektion als Nebenprodukt entstehen. Als Haupteintragspfad ist nach aktuellem Stand der Erkenntnisse der Kontakt von Lebensmitteln - im Zuge ihrer Erzeugung und/oder Verarbeitung - mit Wasser wahrscheinlich, das zuvor zu Desinfektionszwecken mit chlorhaltigen Biozidprodukten behandelt worden ist. Chlorat kann als Desinfektionsnebenprodukt bei einer solchen Anwendung entstehen.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Bei zwei weiteren Proben der Kategorie „Säuglingsanfangsnahrung“ (Pulver und trinkfertige Flüssignahrung) und bei einer Probe der Kategorie „Folgenahrung“ lag die Summe aus den Messwerten von 3-MCPD und 3-MCPD-Ester nicht eindeutig über dem in der Verordnung (EU) 2023/915 gesetzlich festgelegten Höchstgehalt. Die drei Proben waren damit noch nicht zu beanstanden.

Ergebnisse der Untersuchung ausgewählter Kontaminanten und Rückstände:

Blei war in 32 Proben und Cadmium in 25 Proben nachweisbar und numerisch bestimmbar. Im Vergleich zur gleichgestalteten Schwerpunktaktion aus dem Vorjahr (A-660-22) war Blei in 23 Proben und Cadmium in 21 Proben nachweisbar und numerisch bestimmbar. Die gemessenen Gehalte lagen in beiden Untersuchungsjahren unter den gesetzlich zulässigen Höchstgehalten.

Quecksilber war – wie auch im Vorjahr – in keiner Probe nachweisbar. Nickel wurde in 65 Proben in Spuren nachgewiesen, Arsen in sechs der untersuchten Proben. In keinem der Fälle konnte von einer Gesundheitsgefährdung ausgegangen werden.

Mit Ausnahme von drei Proben lagen in allen anderen eingereichten Proben die Chlorat-Gehalte unterhalb der Bestimmungsgrenze. Bei einer dieser Probe wurde ein Hinweis formuliert (siehe oben).

Die quartären Ammoniumverbindungen lagen – mit Ausnahme von einer Probe – in allen Proben unterhalb der Bestimmungsgrenze.

Hinsichtlich der untersuchten Pestizide konnten keine Höchstgehaltüberschreitungen festgestellt werden.

Der mikrobiologische Status aller Proben war unauffällig.

Verwendete Zusatzstoffe und Aromen:

Die Erhebung der Zusatzstoffe (Tabelle 2 und Tabelle 3) und Aromen erfolgte bei Säuglingsanfangsnahrung in 50 von 51 Proben und bei Folgenahrung in 34 von 36 Proben. Bei den nicht ausgewerteten Proben war die Kennzeichnung nicht lesbar (fremdsprachig).

Des Weiteren wurden, anhand der Zutatenlisten, die in den eingereichten Produkten enthaltenen Aromen erhoben. Bei Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung waren keine Aromen zugesetzt.

Eine Schwierigkeit ergab sich bei der Bewertung des Einsatzes von Zusatzstoffen in Säuglingsanfangs- und Folgenahrung, da auch der Zusatz von Mineralstoffen in Formen zugelassen ist, die auch als Zusatzstoffe an sich zugelassen sind (Calciumcarbonat, Kaliumcitrat, Natriumcitrat, Kaliumphosphate, Natriumphosphate). Diese Stoffe wurden daher als Zutat gewertet, da die Angabe in der Zutatenliste nicht als Zusatzstoff erfolgte. Auch die aufgrund der Position in der Zutatenliste anzunehmende Menge ergab keine Hinweise auf eine Anwendung als Zusatzstoff.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

Tabelle 2: Verwendete Zusatzstoffe in Säuglingsanfangsnahrung

Anzahl an Zusatzstoffen	Zusatzstoffklasse(n)	Zusatzstoff	Anzahl an Proben
keine Zusatzstoffe verwendet	-	-	30
ein Zusatzstoff verwendet	Emulgator	Lecithine (Soja)	7
	Emulgator	Lecithine	1
	Emulgator	Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	2
	Stabilisator	Milchsäure	2
zwei Zusatzstoffe verwendet	Emulgator; Antioxidationsmittel	Lecithine (Soja); Ascorbylpalmitat	4
	Emulgator; Säureregulator	Lecithine (Soja); Citronensäure	1
	Emulgator; Antioxidationsmittel	Lecithine (Soja); Stark tocopherolhaltige Extrakte	1
drei Zusatzstoffe verwendet	2 Emulgatoren; Antioxidationsmittel	Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren, Lecithine; Ascorbylpalmitat	1
	Emulgator; 2 Antioxidationsmittel	Lecithine (Soja); Ascorbylpalmitat, Stark tocopherolhaltige Extrakte	1
vier Zusatzstoffe verwendet	2 Emulgatoren; Säureregulator; Antioxidationsmittel	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren, Sojalecithin; Citronensäure; Ascorbylpalmitat	1

Tabelle 3: Verwendete Zusatzstoffe in Folgenahrung

Anzahl an Zusatzstoffen	Zusatzstoffklasse(n)	Zusatzstoff	Anzahl an Proben
keine Zusatzstoffe verwendet	-	-	20
ein Zusatzstoff verwendet	Emulgator	Lecithine (Soja)	3
	Emulgator	Lecithine	5
zwei Zusatzstoffe verwendet	Emulgator; Antioxidationsmittel	Lecithine (Soja); Ascorbylpalmitat	5
	2 Emulgatoren; Antioxidationsmittel	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren, Lecithine (Soja); Ascorbylpalmitat	1